

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Meine Damen und Herren! Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW -)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7943

erste Lesung

Meine Damen und Herren, es erfolgt die Einbringung durch Herrn Innenminister Dr. Schnoor. Bitte schön!

Innenminister Dr. Schnoor: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit den Voraussetzungen und dem Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen. Worum geht es dabei inhaltlich? Auch eine demokratische und damit offene Gesellschaft kommt nicht umhin, bestimmte Bereiche ihres Handelns einem kontrollierten und damit begrenzten Zugang zu unterwerfen. Es gibt bestimmte Tatsachen und Bereiche, bei denen es in der Natur der Sache liegt, daß sie nicht jedermann zugänglich sein dürfen, sondern einem besonderen Schutz unterliegen müssen. Besonderen Schutz bieten zum einen die Strafrechtsnormen und zum andern das, was wir in diesem Gesetz regeln, nämlich vorbeugende Maßnahmen, die verhindern sollen, daß Angelegenheiten, die geheim bleiben müssen, offenbar werden.

Es geht in diesem Gesetzentwurf vornehmlich um das Mittel der sogenannten Sicherheitsüberprüfung. Ziel des Gesetzentwurfs ist es zum einen, den Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen sicherzustellen. Bei der Frage, in welchen Fällen ein solches Geheimnis vorliegt, stellt das Gesetz auf das formale Kriterium der öffentlichen Einstufung als Verschlusssache ab.

Zweites Ziel des Gesetzentwurfs ist der Schutz vor Sabotagehandlungen. Der Kreis zu schützender Einrichtungen soll klein gehalten und auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Stichworte sind: Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung, Unverzichtbarkeit von Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwesens, Gesundheits- oder Lebensgefahr für die Bevölkerung bei Zerstörung eines Unternehmens.

(C)

Der Regelungskern des Gesetzentwurfs ist die sogenannte Sicherheitsüberprüfung. Sie besteht aus eigenen Angaben der betreffenden Personen, Angaben Dritter, behördlichen Auskünften.

Der Gesetzentwurf sieht drei Arten der Sicherheitsüberprüfung vor, die eine unterschiedliche Dichte und Tiefe der Informationsgewinnung aufweisen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, meine Damen und Herren, daß nach der Konzeption des Gesetzentwurfs die betroffene Person über die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung und die damit verbundenen Akte der Informationsgewinnung zu informieren ist und ihre Einwilligung dazu erklären muß. Ohne Einwilligung der betroffenen Person kann eine Sicherheitsüberprüfung nicht durchgeführt werden.

Wenn auch für die Beschäftigung in bestimmten Bereichen die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, darf dies in keinem Fall gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person geschehen. Dieses Informations- und Einwilligungserfordernis sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus auch für weitere in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Personen vor.

(D)

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere datenschutzrechtliche Regelungen, zum Beispiel hinsichtlich der Beschränkung der Nutzung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewonnenen Daten sowie hinsichtlich der Fragen, die mit ihrer Löschung zusammenhängen.

Mit diesem Gesetz werden die seit langem durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Der Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend am Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes.

Ich bitte um Annahme des Gesetzentwurfs und Überweisung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke für die Einbringung, Herr Innenminister. - Ich darf als einzigem

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Redner, der hier angemeldet ist, Herrn Kollegen Appel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort erteilen.

Abgeordneter Appel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich wundere mich ein bißchen, daß es bei den anderen Fraktionen keinen Bedarf gibt, über einen solchen Gesetzentwurf, der sich mit erheblichen Grundrechtseingriffen beschäftigt, zumindest in der ersten Lesung kurz zu debattieren.

(Zuruf des Abgeordneten Stallmann [CDU])

- Herr Stallmann, ich werde Ihnen gleich dazu etwas sagen. - Vielleicht ist es für Sie ja unproblematisch, wenn wir im Prinzip oder im Kern einen Gesetzentwurf beraten, der das beinhaltet und ausbaut, wovon wir nach Auflösung der Blöcke in Ost und West eigentlich dachten, daß es verzichtbar sei, nämlich die institutionelle Geheimnistuerei, d. h. das Versehen von immer mehr Vorgängen sowohl in der Privatindustrie wie auch im öffentlichen Bereich mit den Stempeln "Geheim", "Streng geheim" und anderen.

- (B) Verwaltungspraktiker wissen, daß es sehr viele Vorgänge gerade in der öffentlichen Verwaltung gibt, die nicht zuletzt deshalb, damit sie von Mitarbeitern genauer gelesen werden, mit dem Stempelaufdruck "Geheim" oder "Streng geheim" versehen werden. Es ist ein probates altes Mittel, ist die beste Methode, eine Vorlage mit "VS Vertraulich" zu versehen, damit sie besonders aufmerksam gelesen wird und eben nicht beiseite verschwindet. Damit wird ein gewisser Neugierdruck erzeugt.

Erkennt man dann, was hinter der Sicherheitsüberprüfung steht, dann zeigen sich doch in einzelnen Fällen wohl Auswirkungen, die tief in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern einschneiden.

So wird zum Beispiel vom hessischen Datenschützer Hassemer in einem kürzlich im "SPIEGEL" erschienenen Artikel folgender Vorgang geschildert: Ein Bediensteter des Landes Hessen war 1971 Beschuldigter in einem Prozeß um eine Vergewaltigung. Das Verfahren endete mit Freispruch. 22 Jahre später waren die Daten immer noch zu finden. Der hessische Landesdatenschutzbeauftragte fand beim Wiesbadener Verfas-

zungsschutz die Akten dieses Mannes, und die Akten des damaligen Prozesses tauchten nach 22 Jahren wieder auf, säuberlich abgeheftet in der Akte des Beamten, trotz glatten Freispruchs, die kompletten Unterlagen des Uraltprozesses. Und, mindestens ebenso verwerflich, enthielt das Dossier unter voller Namensnennung auch noch das vernichtende psychologische Gutachten über die damals junge Frau, die vorgegeben hatte, vergewaltigt worden zu sein. (C)

Rund 600 000 Bundesbürger, die irgendwann einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind, sind in der Verbunddatei der deutschen Verfassungsschutzämter erfaßt. Die Dossiers, die beim jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz lagern, enthalten zum Teil Intimdaten, etwa über Alkoholgewohnheiten, Liebesaffären, oftmals unüberprüfbarer Klatsch, der mit Akribie gesammelt und über Jahrzehnte aufbereitet wird.

Ich glaube, daß, wenn wir einen solchen Gesetzentwurf heute hier vorliegen haben, wir es uns nicht leisten können, ihn einfach ohne Debatte in die Ausschüsse zu überweisen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn dieser Gesetzentwurf, Herr Dr. Schnoor, enthält doch an einigen Stellen unseres Erachtens sehr diskutierenswürdige Passagen. (D)

Da werden bereits bei den sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, die zum Anwendungsbereich, die zum Zweck des Gesetzes gehören, Definitionen vorausgeschickt, und zwar sollen überprüft werden "Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftigt sind". Da heißt es dann unter d) bb) "die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind oder deren Zerstörung sich aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße gesundheitsgefährdend auswirken kann". Das letztere kann ich verstehen. Aber "die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind" - was ist denn das? Das kann doch auch dieser Landtag sein, kann doch eine Stadtverwaltung sein, kann die örtliche Polizeibehörde, kann aber auch das örtliche Wasserwerk sein. Das kann alles mögliche sein.

(Vorsitz: Vizepräsident Schmidt)

(Appel [GRÜNE])

- (A) Ich meine, wir müßten uns fragen, ob hier der Gesetzentwurf dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Ich habe da erhebliche Zweifel.

Erhebliche Zweifel habe ich auch, ob der betroffene Personenkreis dann so nach einer liberalrechtsstaatlichen Auffassung durchgehen kann. "Soweit das Gesetz es vorsieht", so heißt es in § 3, "können auch Angaben zur volljährigen Ehefrau oder zum volljährigen Ehemann oder zur volljährigen Partnerin oder zum volljährigen Partner, mit dem die zu überprüfende Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, erhoben und in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden." Und, wohlgemerkt, nicht nur in die höher gestufte Sicherheitsüberprüfung eines Beamten, der mit "Geheim" oder "Streng geheim" zu tun hat, sondern bereits in die erste Stufe des VS-vertraulichen Umgangs.

Ich glaube, da ist man im Gesetzentwurf zu weit gegangen.

Auch die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden scheint mir ein fragwürdiger Teil zu sein, ebenfalls die Frage, was denn, Herr Dr. Schnoor, "sicherheitserhebliche Erkenntnisse" sind. "Sicherheitsrisiken", das kann ich noch verstehen. Ein Risiko ist ein möglicher Verdacht, ein möglicher Vorverdacht, noch kein Verdacht. Aber was ist das, wie Sie hier in § 6 definieren: Eine sicherheitserhebliche Erkenntnis besteht, "wenn sie Bedeutung für die Beurteilung eines Sicherheitsrisikos haben kann, aber selbst noch nicht als ein solches zu bewerten ist."? Also, ein "Risiko" ist sozusagen der Vorverdacht eines Verdachts, und die "sicherheitserhebliche Erkenntnis" ist sozusagen der Vorverdacht eines Vorverdachts eines Verdachts. Hier, so glaube ich, müssen wir uns doch fragen, ob denn das ein Bereich ist, in dem mit staatlicher Akribie nachgefragt werden darf.

- (B) Ich könnte Ihnen hier noch zitieren, was Mitarbeiter etwa in Kernforschungseinrichtungen zu der Frage sagen, die Sie in § 7 ff. anschnitten: daß Mitarbeiter die Auskünfte gerade in der Privatindustrie verweigern können, wenn dies arbeitsrechtliche Konsequenzen hätte. - Das ist in der Regel so: Wenn sie das verweigern, werden sie erst gar nicht eingestellt; das ist die arbeitsrechtliche Folge. Und das Problem ist, daß dieses Faktum vor dem Arbeitsgericht noch nicht einmal verwendet werden kann.

(C) Ich denke, darüber werden wir uns im Ausschuß noch ausführlich unterhalten müssen. Ich möchte vor allen Dingen den Landesdatenschutzbeauftragten zu diesem Thema hinzubitten, eigentlich auch gern Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, und ich würde mich freuen, wenn wir das dann im Ausschuß entsprechend diskutieren würden.

Wir stimmen der Überweisung zu. - Danke schön.

Vizepräsident Schmidt: Danke, Kollege Appel. - Weitere Wortmeldungen zu Punkt 7 der Tagesordnung liegen mir nicht vor.

Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Danke sehr. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben so beschlossen. - Danke schön.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

(D) Eine nachhaltige und wirtschaftliche Waldnutzung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7935

Ich eröffne die Beratung und würde gern Herrn Martsch das Wort erteilen, sehe ihn aber im Augenblick nicht. - Doch, er kommt.

(Lebhafte Zurufe)

Das Wort hat Herr Kollege Martsch. Bitte schön.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE)*: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schön, daß Sie, wie immer zu diesen Tagesordnungspunkten, so zahlreich erschienen sind.

"Eine nachhaltige und wirtschaftliche Waldnutzung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen." Holz ist weltweit wichtigster nachwachsender Rohstoff und erneuerbare Energiequelle. Für die Produktion und Verarbeitung von Holz wird weniger